



Im Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt,
Handlungsfeld, Wahlqualifikation:

Erläuterung: Der Antrag auf Zulassung ist durch den/die Auszubildenden zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat die Anmeldung auf Zulassung zu überwachen.

Anmeldeschluss: 15. April für die Sommerprüfung / 15. Oktober für die Winterprüfung

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. zum Teil 1 der Gesellenprüfung wird beantragt für:

Prüfungsbewerber/-in		
Name		Vorname
Geburtsdatum		
Telefon	Mobil	E-Mail
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Zuletzt besuchte Berufsschule von - bis		
Gesetzliche(r) Vertreter/-in: _____		
Der/die Prüfungsteilnehmer/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Teilprüfungsleistungen an den Auszubildenden, auf sein Verlangen hin, übermittelt werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Ich versichere, dass ich bisher nicht an einer Gesellen- bzw. Abschlussprüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf teilgenommen habe. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Ausbildungsbetrieb		
Name des Betriebes		
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
Lehrzeit von – bis		
Bei Wechsel des Ausbildungsbetriebes: Vorgängerbetrieb/e		
Name und Anschrift		
Lehrzeit von – bis		

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Prüfung werden durch die Unterschriften bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Ausbildungsbetriebes

Ort, Datum

Unterschrift des Prüfungsbewerbers

In Anlage sind beizufügen:

- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
- Kopien der Bescheinigung über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen
- die während der Ausbildungszeit geführten Ausbildungsnachweise

Hinweis auf Behinderungen des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO*/§ 64 BBiG* sind beizufügen und zu erläutern.

Vermerke des Prüfungsausschusses:

- Der Prüfungsbewerber wird zur Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. zum Teil 1 der Gesellenprüfung zugelassen.
- Dem Zulassungsantrag kann nicht stattgegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
(bei Ablehnung: Unterschrift aller Prüfungsausschussmitglieder)

Begründung im Falle einer Ablehnung:

Unterschrift aller Prüfungsausschussmitglieder

Unterschrift aller Prüfungsausschussmitglieder

Unterschrift aller Prüfungsausschussmitglieder

Anmerkungen

1. Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen-/Abschlussprüfung- und Umschulungsprüfung (§§ 36, 36a HwO, § 9 GPO/APO)

1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Absatz 1 HwO).

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie ein vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des BBiG vorgelegt hat und

-
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreter/-in zu vertreten haben.
 - 2) Behinderte Menschen sind zu Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 42I Absatz 2 Satz 2 HwO)
 - 3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer (§§ 42e, 42f HwO).
2. Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb zu entrichten.

* HwO = Handwerksordnung / * BBiG = Berufsbildungsgesetz / * GPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / * APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung